

Bildungszielplanung 2025



Vor dem Hintergrund des Fachkräftebedarfs sollen in 2025 insgesamt 2.294 Weiterbildungen realisiert werden. Davon 1.489 durch die AA Krefeld (698 abschlussorientierte Qualifizierungen), das JC Kreis Viersen plant 305 Weiterbildungen, davon 85 abschlussorientiert, das JC Krefeld 500 Weiterbildungen, davon 145 abschlussorientiert.

Ergänzende Regelungen

Die ergänzenden Regelungen gelten nicht für Kundschaft des Rechtskreis SGB II.

Grundsätzlich ist eine Förderung nach Prüfung der individuellen Eignung und Notwendigkeit in allen Berufsfeldern möglich.

Die Abbildung einer **Positivliste** ist unter Berücksichtigung der o.g. Ausführungen nicht erforderlich. Die Prüfung / Entscheidung obliegt der Integrations- bzw. Vermittlungsfachkraft (IFK/VFK) und ist entsprechend nachvollziehbar in VerBIS bzw. der Stellungnahme zu begründen / dokumentieren.

Bei Rückfragen zum Arbeitsmarktbedarf soll der (g)AG-S beteiligt werden.

Einstellungszusagen führen nicht zu einer generellen oder „automatisierten“ Zustimmung, können aber für die letztliche Förderentscheidung der IFK/VFK maßgeblich sein.

Bei bestimmten Qualifizierungen ist eine differenzierte Einstellungszusage (Absichtserklärung des Arbeitgebers) einzufordern.

Vor einer Förderentscheidung hat eine sorgfältige Eignungsfeststellung des Kunden / der Kundin zu erfolgen. Die IFK/VFK hat im Zweifelsfall die Fachdienste (ÄD und BPS) zu beteiligen. Diese Beteiligung ist auch erforderlich bei Maßnahmen, die auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ausgerichtet sind, bei denen aufgrund ihrer Eignung oder ihrer persönlichen Verhältnisse eine erfolgreiche Teilnahme nur bei einer nicht verkürzten Dauer erwartet werden kann. Angebote mit vorbereitenden Inhalten bei Bildungsträgern sind zu berücksichtigen.

Anpassungsqualifizierungen (nicht abschlussorientierte, inkl. Praktikum) sind grundsätzlich auf eine Dauer von bis zu sechs Monaten beschränkt. Längere Förderungen sind nicht ausgeschlossen, bleiben aber Einzelfallentscheidungen und bedürfen einer besonderen Begründung / Dokumentation.

Ist der Arbeitsmarkt im angestrebten Berufssegment auf die deutsche Sprache aufgestellt, ist die Qualifizierung nicht in englischer Sprache zu bewilligen, da eine spätere Integration nicht erwartet werden kann.

Abschlussorientierte FbW

Betriebliche Einzelumschulungen (VZ/TZ) sind möglich und vorrangig zu prüfen. Der Arbeitgeber hat mindestens die tarifliche Ausbildungsvergütung zu zahlen und ist auf die Variante der Förderung über QCG hinzuweisen. Es ist immer das Angebot der umschulungsbegleitenden Hilfen (UBH) zu unterbreiten.

Bei einer Berufswegeplanung sowie einer Diskrepanz zwischen den Berufswünschen der Kundinnen und Kunden einerseits und den Fachkräfteengpässen andererseits, kann flankierend eine gezielte Beratung im Team Berufsberatung im Erwerbsleben (BBiE) erfolgen.

Im Hinblick auf die bereits vorhandenen sowie erwarteten Fachkräfteengpässe sollen insbesondere abschlussorientierte Qualifizierungen durchgeführt werden. Dafür soll auch das Produkt Beschäftigtenförderung (QCG) über den AG-S genutzt werden.

Mit der Gesetzgebung im §180 (4) SGB III ist die Dauer einer Vollzeitmaßnahme der beruflichen Weiterbildung auch dann angemessen, wenn sie auf Grund bundes- oder landesrechtlichen Regelungen nicht um mindestens ein Drittel verkürzt werden kann. Bei AZAV geprüften Maßnahmen ist auch die Qualifizierung der Berufe Physiotherapeuten, Ergotherapeuten und Logopäden möglich.

Folgende Förderungen sind grundsätzlich ausgeschlossen (Negativliste):

- Heilpraktiker/innen, Tierheilpraktiker/innen, Tiertrainer/innen oder Podologe
- Mediengestalter/in/Mediendesigner/in, KI-Management und Cyber-Security oder Jobfamilie ohne vorherige Berufserfahrung in der entsprechenden Branche, Veranstaltungskaufmann/-frau (außer im Rahmen einer betrieblichen Einzelumschulung)
- Unterrichtsnachweis und Sachkundeprüfung nach §34a GewO (für SGB III - nur nach Rücksprache mit TL)
- Kosmetiker/in, Nageldesigner/in und Wimpernstylist/in
- Fahrlehrerausbildungen werden nur mit Zustimmung der Teamleitung und bei bereits vorliegendem Führerschein der erforderlichen Klasse mit mindestens 3 jähriger Fahrpraxis (der entsprechenden Klasse) gefördert, sofern die sonstigen Voraussetzungen vorliegen.
- Von der Förderung sind u.a. Weiterbildungen ausgeschlossen, die sich aufgrund gesetzlicher Vorschriften ergeben (z.B. Notfallsanitäter). Rettungssanitäter/in sind allerdings möglich.

Anpassungsqualifizierung

Schweißer Ausbildung / Schweißerscheine:

Eine Förderung wird nur in Zusammenhang mit einer Einstellungszusage und einem konkret beschriebenen Aufgabenbereich sinnvoll möglich. (Welche Schweißverfahren sind erforderlich? Welche Materialien werden geschweißt?) Damit wird der Erwerb unnötiger Qualifizierungen vermieden, zumal Schweißberechtigungen zeitlich befristet sind.

IT / Medien

Individuelle Förderung nur mit mind. 1-jähriger einschlägiger Berufserfahrung oder entsprechendem Berufsabschluss.

Kaufmännische Fach- und Hilfskräfte

Individuelle fachliche Defizite müssen das maßgebliche Vermittlungshemmnis sein, dies ist entsprechend zu dokumentieren und zu begründen

Erwerb relevanter Fremdsprachenkenntnisse nur, wenn die Vermittlungschancen maßgeblich erhöht werden.

Gesundheitsberufe, Erziehung, Soziales

Röntgenscheine, Strahlentherapie, Lymphdrainage grundsätzlich nur mit Einstellungszusage; der Pflege- und Erziehungsbereich ist ein Schwerpunktthema in der Beratung zur abschlussorientierten Weiterbildung.

Verkehr/Berufskraftfahrer/Logistik

Der Führerschein Klasse CE / D wird nur im Rahmen einer beruflichen Bildungsmaßnahme gefördert (keine ausschließliche FS Förderung). Der Service-/Auslieferungsfahrer ist ausschließlich mit Einstellungszusage möglich . (für SGB III - nur nach Rücksprache mit TL). Bei Zweifeln an einem erfolgreichen Abschluss der Bildungsmaßnahme aufgrund der sprachlichen Eignung ist ein Sprachtest über den BPS im Vorfeld verpflichtend oder der BGS entsprechend mit Sprachmodul zu ergänzen! Bei allen Fahrberufen (auch Triebfahrzeugführern / Lokführern) ist die gesundheitliche und charakterliche Eignung (kein vorheriger FS Entzug, keine Verkehrsdelikte, keine Förderung nach MPU, etc..) vor Beginn der Maßnahme zu prüfen.

Zu einem anerkannten Berufsabschluss führende Bildungsziele technisch u. kaufmännisch

Bildungsziel	Qualifizierungsinhalte/-module	Zugangsvoraussetzungen	Anzahl in 2025 geplante Eintritte AA Krefeld	Maximale Dauer
<p>Pool-Umschulung gewerblich-technische Berufe</p> <p>Grundsätzlich sind alle Bildungsziele förderbar, die regional und überregional sinnvoll sind</p>	Qualifizierungsinhalte entsprechend den Ausbildungsordnungen (vgl. BERUFENET).	keine besonderen Voraussetzungen	207	16/24/28/36
<p>Pool-Umschulung kaufmännische Berufe</p>	Qualifizierungsinhalte entsprechend den Ausbildungsordnungen (vgl. BERUFENET).	mindestens Hauptschulabschluss / mittlerer Bildungsabschluss	165	24/36

Zu einem anerkannten Berufsabschluss führende Bildungsziele–sozialpflegerisch-/Gesundheitsbereich

Bildungsziel	Qualifizierungsinhalte/ -module	Zugangsvoraussetzungen DKZ	Anzahl in 2025 geplante Eintritte AA Krefeld	Maximale Dauer Monate
examinierte Qualifizierungen zur Pflegefachfrau / Pflegefachmann	Qualifizierungsinhalte entsprechend den Ausbildungsordnungen (vgl. BERUFENET).	gesetzliche Zugangsvoraussetzungen DKZ 81302	33	36 (Verkürzungs- tatbestände sind zu prüfen)
Erzieher/in / Heilerziehungspfleger/in / Medizinische Fachangestellte Physiotherapeut/in, Ergotherapeut/in, Logopäde/in	Qualifizierungsinhalte entsprechend den Ausbildungsordnungen (vgl. BERUFENET).	gesetzliche Zugangsvoraussetzungen DKZ 83113 / 83133	44	24

Zu einem anerkannten Berufsabschluss führende Bildungsziele – sonstige

Bildungsziel	Qualifizierungsinhalte/-module	Zugangsvoraussetzungen	Anzahl in 2025 geplante Eintritte AA Krefeld	Maximale Dauer Monate
Berufsanschlussfähige Teilqualifizierung	Die Maßnahme muss als Teilqualifizierung nach der AZAV zugelassen sein.	mindestens Hauptschulabschluss; weitere Zugangsvoraussetzungen je nach Teil- Qualifizierung	201	maximal 6 Monate
betriebliche Einzel- umschulungen	Qualifizierungsinhalte entsprechend den Ausbildungsordnungen (vgl. BERUFENET) <u>UBH als Zusatzleistung wird immer mit angeboten</u>	mindestens Hauptschulabschluss	9	16/24/28/36
Sonstige weitere Berufsziele	Qualifizierungsinhalte entsprechend den Ausbildungsordnungen (vgl. BERUFENET)	mindestens Hauptschulabschluss; weitere Zugangsvoraussetzungen je nach Zielberuf	129	16/24/28/36
Vorbereitung auf die Externenprüfung	Qualifizierungsinhalte entsprechend den Ausbildungsordnungen (vgl. BERUFENET)	mindestens Hauptschulabschluss, Erfüllung der Kammervoraussetzungen	141	6

BZP II - Sonstige Bildungsziele / Anpassungsqualifizierungen

Bildungsziel	Qualifizierungsinhalte/-module	Zugangsvoraussetzungen	Anzahl in 2025 geplante Eintritte AA Krefeld
<p><u>gewerblich- technisch</u></p> <p>Weiterbildungen in gewerblich, technischen, handwerklichen Berufen</p>	<p>Auffrischung und/oder Erwerb von Kenntnissen aus den gewerblich-technischen bzw. handwerklichen Bereichen sowie Anpassung Handel / Verkauf, Kassentraining, etc.) z.B. CAD Fachkraft, Berufskraftfahrer, Elektrofachkraft, Lager-Logistik etc.)</p>	<p>Abgeschlossene Ausbildung, mehrjährige Berufserfahrung oder Interesse / Eignung als Helfer in diesem Bereich zu arbeiten</p>	<p>699</p>
<p><u>kaufmännisch/- verwaltend</u></p> <p>Qualifizierung in kaufmännischen Berufen</p>	<p>Auffrischung und/oder Erwerb von Kenntnissen aus dem kaufmännischen Bereich, z.B. Buchhalter, Kauffrau/-mann für Büromanagement, Kauffrau/-mann eCommerce, Fachkraft Personal, Steuerfachangestellte</p>	<p>Abgeschlossene Ausbildung, mehrjährige Berufserfahrung oder Interesse / Eignung als Helfer in diesem Bereich zu arbeiten</p>	<p>272</p>

BZP II - Sonstige Bildungsziele / Anpassungsqualifizierungen

Bildungsziel	Qualifizierungsinhalte/-module	Zugangsvoraussetzungen	Anzahl in 2025 geplante Eintritte AA Krefeld
<u>sozialpflegerisch-Gesundheit</u>	Auffrischung und/oder Erwerb von Kenntnissen aus dem sozialen, pflegerischen oder gesundheitlichen Bereich, z.B. Betreuungsfachkraft nach § 53c SGB XI	gesundheitliche Eignung, polizeiliches Führungszeugnis, Bereitschaft zu Schicht- und Wochenenddienst, abgeschlossene Ausbildung, mehrjährige Berufserfahrung oder Interesse / Eignung als Helfer in diesem Bereich zu arbeiten	179
Qualifizierungen zur Fachkraft für Pflegeassistenz	Qualifizierungsinhalte entsprechend den Ausbildungsordnungen (vgl. BERUFENET).	gesetzliche Zugangsvoraussetzungen DKZ 83142	68
<u>IT und Medien</u>	Auffrischung und / oder Erwerb von Kenntnissen aus dem IT und Medien Bereich	Abgeschlossene Ausbildung, mehrjährige Berufserfahrung oder Interesse / Eignung als Helfer in diesem Bereich zu arbeiten	84

BZP II - Sonstige Bildungsziele / Anpassungsqualifizierungen

Bildungsziel	Qualifizierungsinhalte/-module	Zugangsvoraussetzungen	Anzahl in 2025 geplante Eintritte AA Krefeld
Nachholen des Hauptschulabschlusses Rechtsanspruch	Parallel zur Vorbereitung auf den Schulabschluss sind berufliche Qualifikationen mit einem Anteil von mindestens 50 % der Gesamtmaßnahme zu vermitteln. Zu den beruflichen Qualifikationen werden keine inhaltlichen Vorgaben gemacht.	Ü25 ohne Hauptschulabschluss	6
sonstige Fortbildungen	Qualifizierungsinhalte entsprechend den Ausbildungsordnungen (vgl. BERUFENET), z.B. Sprachen	Motivation / Eignung für das jeweilige Berufsfeld	58